

## Relevante Änderungen zum Themenkomplex Qualität - Qualitätssicherung - Qualitätsmanagement

des SGB V durch den Artikel 6 des Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG)  
vom 10.12.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016

### Qualitätsverträge

qualitätsorientierte Vergütung

qualitätsorientierte Krankenhausplanung

...

„qualitativ hochwertige ... patientengerechte Versorgung“



Zentrum für

Qualität und Management im Gesundheitswesen

Einrichtung der Ärztekammer Niedersachsen

Dr. phil. Brigitte Sens, Rebecca Bartels, B.A.

<http://www.bmg.bund.de/themen/krankenversicherung/krankenhausstrukturgesetz.html>

## Übersicht QS/QM-relevanter Änderungen

1. **§ 110a Qualitätsverträge (neu)**
2. **§ 135a Verpflichtung der Leistungserbringer zur Qualitätssicherung**  
(ehemals: „Verpflichtung zur Qualitätssicherung“; Abs. 2: „§§ 137“ ersetzt durch §§ 136 bis 136b; Abs. 3 Satz 1: „§ 137 Absatz 1d“ ersetzt durch „§ 136a Absatz 3“)
3. **§ 135b Förderung der Qualität durch Kassenärztliche Vereinigungen**  
(ehemals § 136)
4. **§ 135c Förderung der Qualität durch die Deutsche Krankenhausgesellschaft**  
(ehemals § 136 (leicht geändert + Ergänzung Abs. 2))

## Übersicht QS/QM-relevanter Änderungen

5. **§ 136** Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung (neu)
6. **§ 136a** Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung in ausgewählten Bereichen (neu)
7. **§ 136b** Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung im Krankenhaus (neu)
8. **§ 136c** Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung und Krankenhausplanung (neu)
9. **§ 136d** Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (neu)

## Übersicht QS/QM-relevanter Änderungen

10. **§ 137** Durchsetzung und Kontrolle der Qualitätsanforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses  
(ehemals: „Richtlinien und Beschlüsse zur Qualitätssicherung“)
11. **§ 137a** Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen  
(Abs. 11 ergänzt) = **IQTIG** ~~BQS~~ ~~AQUA~~
12. **§ 137b** Aufträge des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut nach § 137a  
(ehemals „Förderung der QS in der Medizin“)
13. **§ 275a** Durchführung und Umfang von Qualitätskontrollen in Krankenhäusern durch den MDK (neu)

## Übersicht QS/QM-relevanter Änderungen

### § 110a Qualitätsverträge

Zur Förderung einer **qualitativ hochwertigen** stationären Versorgung sollen zwischen den Krankenkassen und den Krankenhausträgern befristete Qualitätsverträge zu vier Leistungsbereichen geschlossen werden.

Ziel ist die Erprobung, inwieweit sich eine weitere Verbesserung der Versorgung durch die Vereinbarungen von **Anreizen** sowie **höherwertigen Qualitätsanforderungen** erreichen lässt.

Spitzenverband Bund der Krankenkassen und DKG vereinbaren bis 7/2018 verbindliche Rahmenvereinbarungen. (§136b G-BA legt die vier Leistungsbereiche fest.) IQTiG evaluiert.

### § 135a Verpflichtung der Leistungserbringer zur Qualitätssicherung

Leistungserbringer wie z. B. Vertragsärzte, MVZs, KHS, Erbringer von Versorgungsleistungen oder Rehabilitationsmaßnahmen sind dazu verpflichtet, sich an Maßnahmen zur einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung zu beteiligen sowie ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.

## Übersicht QS/QM-relevanter Änderungen

### § 136b Beschlüsse des G-BA zur Qualitätssicherung im Krankenhaus

- Der G-BA beschließt für zugelassene Krankenhäuser und einheitlich für alle Patienten über
- 1. die Erfüllung der **Fortbildungspflicht für Fachärzte** ...
  - 2. einen **Katalog planbarer Leistungen**, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der erbrachten Leistungen abhängig ist, sowie **Mindestmengen** ...  
(werden die vorgegebenen Mindestmengen voraussichtlich nicht erreicht, so dürfen entsprechende Leistungen nicht erbracht werden → kein Vergütungsanspruch.)
  - 3. Inhalt, Umfang und Datenformat der Qualitätsberichte  
(besonders patientenrelevante Informationen, auch Ergebnisse von **Patientenbefragungen**, **Qualitätszu-/abschläge für welche Leistungsbereiche** → Landesbehörden Krankenhausplanung;
  - 4. **vier Leistungsbereiche zur Erprobung von Qualitätsverträgen** ...
  - 5. einen Katalog von Leistungen/Leistungsbereichen, die sich für eine **qualitätsabhängige Vergütung mit Zu- und Abschlägen** eignen, sowie Qualitätsziele und Qualitätsindikatoren... (bis zum 31.12.2017)
  - (Qualitätsabschläge werden nicht dauerhaft toleriert = max. 3 Jahre → Vergütungsausschluss)

## Übersicht QS/QM-relevanter Änderungen

### § 136c Beschlüsse des G-BA zu Qualitätssicherung und Krankenhausplanung

1. Der G-BA beschließt **Qualitätsindikatoren** zur Prozess- Struktur- und Ergebnisqualität, die als Grundlage für eine **qualitätsorientierte Krankenhausplanung** geeignet sind.
2. Der G-BA übermittelt den für die Krankenhausplanung zuständigen **Landesbehörden** regelmäßig einrichtungsbezogenen **Auswertungsergebnisse ... und Bewertungskriterien**.

Der GBA hat sicherzustellen, dass die Krankenhäuser dem IQTiG quartalsweise QS-Daten zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren liefern.

Das Auswertungsverfahren sowie der strukturierte Dialog für diese Indikatoren verkürzen sich um sechs Monate.

...

**Krankenhäuser, die vorgesehene Qualitätsvorgaben nicht nur vorübergehend in einem erheblichen Maß nicht erfüllen, dürfen nicht in den Krankenhausplan aufgenommen werden!**